

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 16 aus 1986

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird (5. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGB1. für Wien Nr. 8/1969, in der Fassung der Landesgesetze LGB1. für Wien Nr. 2/1974, 33/1977, 27/1979 und 29/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 5 und 6 hat zu lauten:
 - "5. Hinterbliebener: die Witwe, der Witwer, das Kind und der frühere Ehegatte des verstorbenen Versehrten;
 6. überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer): die Person, die mit dem Versehrten im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war;"
2. § 2 Z 8 hat zu lauten:
 - "8. früherer Ehegatte: die Person, deren Ehe mit dem Versehrten vor oder nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und die nicht wieder geheiratet hat;"
3. Im § 2 Z 11 lit. a ist der Ausdruck "Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGB1.Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 17/1969, 31/1973, 704/1976 und 684/1978" durch den Ausdruck "Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGB1.Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.Nr. 13/1962, 31/1973, 704/1976, 684/1978, 585/1980, 588/1981 und 111/1986" zu ersetzen.
4. § 3 Abs. 1 Z 7 bis 9 hat zu lauten:
 - "7. Witwen- und Witwerrente (§ 17),
 8. Abfindung und Abfertigung des überlebenden Ehegatten (§ 18),
 9. Rente des früheren Ehegatten (§ 19),"
5. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Hilflosenzulage gebührt im Ausmaß der halben monatlichen Vollrente (§ 8 Abs. 2 Z 1), höchstens jedoch mit dem Betrag, der dem Anfangsgehalt eines Beamten des Dienststandes der Verwendungsgruppe E zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage entspricht."

6. Die §§ 17 bis 19 samt den Überschriften haben zu lauten:

"Witwen- und Witwerrente

§ 17. (1) Die Witwenrente (Witwerrente) gebührt monatlich und besteht aus der Grundrente (Abs. 2) und der Zusatzrente (Abs. 3 und 4).

(2) Die Grundrente gebührt dem überlebenden Ehegatten, wenn der Tod des Versehrten durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde. Sie beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(3) Dem überlebenden Ehegatten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, gebührt zur Grundrente eine Zusatzrente von 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(4) Vor Vollendung des 60. Lebensjahres gebührt die Zusatzrente zur Grundrente auf Antrag, wenn die Erwerbsfähigkeit des überlebenden Ehegatten durch Krankheit oder Gebrechen länger als drei Monate um wenigstens 50 vH gemindert ist. Besteht dieser Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit schon zu dem Zeitpunkt, ab dem die Grundrente gebührt, so gebührt die Zusatzrente frühestens ab diesem Zeitpunkt, wenn der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten ab Feststellung der Grundrente gestellt wird. Andernfalls gebührt die Zusatzrente frühestens ab dem von der Einbringung des Antrages zurückgezählten dritten Monat. Verringert sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf unter 50 vH, so ist die Zusatzrente zu entziehen. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß von dem Zeitpunkt auszugehen ist, ab dem die Zusatzrente gebührt.

(5) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt der Versehrtheit geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgeht bzw. aus der Ehe oder einer früheren Ehe mit dem Versehrten ein Kind hervorgegangen oder daß durch die Ehe oder eine frühere Ehe mit dem Versehrten ein Kind legitimiert worden ist.

(6) Der Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente) erlischt durch die Verehelichung des überlebenden Ehegatten.

Abfindung und Abfertigung des überlebenden Ehegatten

§ 18. (1) Der überlebende Ehegatte, dessen Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente) gemäß § 17 Abs. 6 erloschen ist, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen der Grundrente, auf die er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf die Witwenrente (Witwerrente) wieder auf, wenn

1. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
2. bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

(3) Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches auf die Witwenrente (Witwerrente) ein.

(4) Auf die Witwenrente (Witwerrente), die wiederaufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wiederaufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs. 6 der Pensionsordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 19/1967). Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwenrente (Witwerrente) ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) Hat der überlebende Ehegatte eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente), weil der Tod des Versehrten nicht die Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit war, so gebührt ihm eine Abfertigung in der Höhe des Sechsfachen der Bemessungsgrundlage. § 17 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

Rente des früheren Ehegatten

§ 19. (1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente) und deren Ausmaß gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Versehrten, wenn der Versehrte zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Die Grundrente gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Sie gebührt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Versehrten gestellt wird, von dem dem Sterbetag folgenden Monat an. Andernfalls gebührt sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

(3) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Versehrten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Rente längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Die Rente des früheren Ehegatten gebührt höchstens mit dem Betrag, der dem gegen den Versehrten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) vermindert um einen der Anspruchsberechtigten nach dem Versehrten gebührenden Versorgungsbezug, Unterhaltsbezug oder ein Versorgungsgeld (ausgenommen die Hilflosenzulage), entspricht. Der der Bemessung der Rente des früheren Ehegatten zugrunde gelegte Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um dem sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer hiezu gebührenden Teuerungszulage ändert.

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Versehrten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Versehrten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

(6) Abs. 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn

1. in dem auf Scheidung lautenden Urteil gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes ausgesprochen worden ist, daß der verstorbene Versehrte seinerzeit als klagender Ehegatte im Sinne der genannten Bestimmung des Ehegesetzes die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und
4. der Dienstunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des Versehrten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist, oder

b) nach dem Tod des Versehrten eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 2 Z 7 lit. a bis c anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder vom Versehrten und dem früheren Ehegatten während des Bestandes der Ehe als Wahlkind angenommen worden ist.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Versehrten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen oder erbringen müßten, wenn dieser nicht darauf verzichtet hätte, sind auf die Rente des früheren Ehegatten anzurechnen.

(8) Erlischt der Rentenanspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten, so ändert sich dadurch die Rente eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht.

(9) Durch Verehelichung des früheren Ehegatten erlischt der Anspruch auf Rente."

7. § 20 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Solange der überlebende Ehegatte abgängig ist, ist die Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln."

8. Im § 23 Abs. 3 ist der Ausdruck "das Versorgungsgeld der früheren Ehefrau" durch den Ausdruck "das Versorgungsgeld des früheren Ehegatten" zu ersetzen.

9. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 25. (1) Bemessungsgrundlage ist der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Versehrte im Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit erreicht hat, vermindert um die Haushaltszulage."

10. § 26 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat der Fälligkeit gebührenden Rente (Versehrtenrente, vorläufige Versehrtenrente, Witwen- und Witwerrente, Waisenrente, Rente des früheren Ehegatten)."

11. § 29 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

"2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist."

12. § 31 Abs. 8 letzter Satz hat zu lauten:

"Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben."

13. Im § 34 Abs. 2 ist der Ausdruck "Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG 1950, BGBl.Nr. 172, in der Fassung BGBl.Nr. 275/1964," durch den Ausdruck "Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG 1950, BGBl.Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 275/1964 und 210/1986," zu ersetzen.

14. § 37 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"§ 37. (1) Die Rentenkommission besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden. Für die Wahl von drei Mitgliedern (Dienstgebervertreter) ist ein Vorschlag des Bürgermeisters, für die Wahl der anderen Mitglieder (Dienstnehmervertreter) ein Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Gewerkschaft der Gemeindebediensteten einzuholen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Rentenkommission müssen disziplinar unbescholtene Beamte des Dienststandes, ein Mitglied und sein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Dienstgebervertreter überdies rechtskundig sein."

15. § 38 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Die Rentenkommission ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zur konstituierenden Sitzung einzuberufen."

16. Im § 38 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

17. Im § 38 Abs. 3 ist der Ausdruck "das in Betracht kommende Ersatzmitglied (§ 37 Abs. 1)" durch den Ausdruck "sein Ersatzmitglied" zu ersetzen.

Artikel II

(1) Hat sich ein Beamter des Dienststandes vor dem 1. August 1986 eine Krankheit zugezogen, die erst auf Grund des Art. I Z 3 als Berufskrankheit gilt, so sind er, seine Hinterbliebenen und Angehörigen in bezug auf diese Krankheit ab 1. August 1986 so zu behandeln, als ob das Unfallfürsorgegesetz 1967 schon ab 1. Juli 1967 in der Fassung des Art. I Z 3 gegolten hätte. Für diese Personen gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebühren nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. August 1986, wenn der Antrag bis 31. Juli 1987 gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.
2. § 18 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Witwenrente (Witwerrente) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 17 Abs. 6 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 erlischt. § 18 Abs. 5 und § 22 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 sind nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

(2) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwerrente, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod des Versehrten aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Rentenanspruch, wenn seine Ehe mit dem Versehrten nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und der Versehrte nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(3) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, gebühren

- vom 1. August 1986 an zu einem Drittel,
- vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und
- vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.

Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.

(4) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 1980 beziehungsweise 30. Juni 1983 bis zum 31. Juli 1986 verwirklicht worden sind, nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. August 1986, wenn der Antrag bis 31. Juli 1987 gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat; wird der Antrag an einem Monats-ersten gestellt, von diesem an.

(5) Die Amtsdauer der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z 14 bis 17 gewählten Rentenkommission endet mit 31. Oktober 1988. Der Gemeinderat kann die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der neuen Rentenkommission gemäß § 37 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z 14 nach der Kundmachung dieses Gesetzes wählen. Die Amtszeit dieser Rentenkommission beginnt jedoch frühestens mit 1. November 1988.

Artikel III

Die Gemeinde hat die im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 13, Art. II und III mit 1. August 1986,
2. Art. I Z 14 bis 17 mit 1. November 1988.

VORBLATT

Problem:

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, das die Ansprüche der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Leistungen aus Anlaß eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit regelt, sieht derzeit - mit Ausnahme der Waisenrente - nur einen Rentenanspruch für die Witwe und die frühere Ehefrau nach einem männlichen Beamten vor. In Angleichung an die durch die 7. Novelle zur Pensionsordnung 1966 vorgesehene Anpassung der Pensionsansprüche des Witwers bzw. des früheren Ehemannes an die der Witwe bzw. der früheren Ehefrau sollen auch in das Unfallfürsorgegesetz 1967 entsprechende geschlechtsneutrale Regelungen aufgenommen werden.

Ziel:

Schaffung eines Rentenanspruches auch für den Witwer und den früheren Ehemann nach einem weiblichen Beamten der Gemeinde Wien.

Inhalt:

Die Rentenansprüche des Witwers bzw. des früheren Ehemannes sollen zur Gänze an die der Witwe und der früheren Ehefrau angeglichen werden, wobei das volle Ausmaß jedoch in drei Etappen erreicht werden soll. Diese Neuregelung soll zum Anlaß genommen werden, auch einige andere erforderliche Änderungen des Unfallfürsorgegesetzes 1967 vorzunehmen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die Kosten der in Aussicht genommenen Änderung des Unfallfürsorgegesetzes 1967 werden im Jahr 1986 voraussichtlich 25.000 Schilling nicht übersteigen.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird (5. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1984, G 77/83-11, G 71/84-7, den § 19 Abs. 4 des für die Bundesbeamten geltenden Pensionsgesetzes 1965 und mit Erkenntnis vom 26. Juni 1984, G 102/84-9, den § 19 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Dies deshalb, weil die beiden angeführten Bestimmungen insofern gegen das Gleichheitsgebot verstoßen, als nach ihnen zwar der früheren Ehefrau eines Beamten, nicht aber - bei sonst völlig gleichen Verhältnissen - dem früheren Ehemann des Beamten weiblichen Geschlechtes ein Versorgungsgenuß zukommt. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1984, G 103-105/84-6, ist schließlich auch § 14 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 aufgehoben worden. In den Entscheidungsgründen des angeführten Erkenntnisses hat der Gerichtshof zum Ausdruck gebracht, daß die im § 14 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 enthaltene Differenzierung, wonach der Witwe nach einem Beamten ein Anspruch auf Versorgungsgenuß zusteht, wogegen der Witwer nach einer Beamtin vom Bezug eines Versorgungsgenusses ausgeschlossen ist, nicht anders zu beurteilen sei als die dem § 19 Abs. 1 und 4 des Pensionsgesetzes 1965 zugrunde liegende ungleiche Behandlung der früheren Ehefrau eines Beamten und des früheren Ehemannes einer Beamtin. Die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes bedingte eine entsprechende Novellierung des Pensionsrechtes und des Unfallversicherungsrechtes der Bundesbeamten.

In Ansehung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des durch den Bund vorgegebenen Beispiels hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten auch für den Bereich des Pensionsrechtes und des Unfallfürsorgerechtes der Beamten der Gemeinde Wien die Einführung einer Gleichbehandlung gefordert. Durch die 7. Novelle zur Pensionsordnung 1966 wird demnach auch für den Bereich der Gemeinde Wien ein Versorgungsanspruch für den Witwer bzw. für den früheren Ehemann geschaffen und die Bestimmungen völlig den für die Witwe bzw. für die frühere Ehefrau geltenden angeglichen. Die geplante Änderung des Unfallfürsorgegesetzes 1967 soll eine gleichartige geschlechtsneutrale Regelung der Leistungen aus Anlaß eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit an Hinterbliebene vorsehen.

Diese Änderung soll ferner zum Anlaß genommen werden, auch einige andere Bestimmungen dieses Gesetzes einer Novellierung zu unterziehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes anzumerken:

Zu Art. I Z 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und Art. II Abs. 2 bis 4:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt worden ist, soll im Hinblick auf die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes und entsprechenden Maßnahmen der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Pensionsrechtes (8. Novelle zum Pensionsgesetz 1965 für den Bereich des Bundes und 7. Novelle zur Pensionsordnung 1966 für den Bereich der Gemeinde Wien) auch im Unfallfürsorgerecht für den Witwer und den früheren Ehemann eines weiblichen Beamten der Gemeinde Wien ein Rentenanspruch geschaffen werden. Dieser Anspruch soll dem der Witwe bzw. dem der früheren Ehefrau entsprechen und in drei Etappen wirksam werden.

Die Schaffung eines Rentenanspruches für den Witwer nach einem weiblichen Beamten setzt voraus, daß auch der Ehemann gegenüber der Ehefrau grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt hat. Eine wechselseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten besteht aufgrund des § 94 ABGB in der ab 1. Jänner 1976 geltenden Fassung. Im Bezug auf die Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten wurde die Gleichstellung von Mann und Frau durch Artikel II des Bundesgesetzes über Änderungen des Ehegattenerbrechtes, des Ehegüterrechtes und des Ehescheidungsrechtes, BGBl.Nr. 280/1978, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 vorgenommen. Nach der zum Pensionsgesetz 1965 ergangenen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Gesetzgeber des Pensionsrechtes für Beamten nicht gehalten, den erwähnten zivilrechtlichen Änderungen sogleich Rechnung zu tragen, er muß aber seine Regelungen den geänderten Verhältnissen allmählich anpassen. Nicht zu letzt aus diesem Grund ist nur für jene Witwer nach weiblichen Beamten ein Rentenanspruch vorgesehen, die die Witwereigenschaft nach dem 31. Dezember 1980 erlangt haben. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Stichtages 30. Juni 1983 für frühere Ehemänner von verstorbenen weiblichen Beamten der Gemeinde Wien.

Die wiederkehrenden Geldleistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, sollen vom 1. August 1986 an zu einem Drittel, vom 1. Jänner 1989 zu zwei Dritteln und vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß gebühren.

Diese Einschränkung soll jedoch dann entfallen, wenn der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig ist. Die Etappenregelung und die Ausnahmeregelung lehnen sich dabei völlig an die Bestimmungen der 7. Novelle zur Pensionsordnung 1967 an.

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Unfallfürsorgegesetzes 1967 auf den Witwer und den früheren Ehemann wird dadurch erreicht, daß regelmäßig der Ausdruck "Witwe" durch den Ausdruck "überlebender Ehegatte" und der Ausdruck "frühere Ehefrau" durch den Ausdruck "früherer Ehegatte" ersetzt wird. Der Ausdruck "überlebender Ehegatte" bezeichnet sowohl die Witwe als auch den Witwer, der Ausdruck "früherer Ehegatte" sowohl die frühere Ehefrau als auch den früheren Ehemann.

Zu Art. I Z 3 und Art. II Abs. 1:

Durch die Einbeziehung der Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz EGBI.Nr. 585/80, 588/81 und 111/86 soll die durch diese Bundesgesetze erfolgte Änderung und Erweiterung des Verzeichnisses der Berufskrankheiten auch im Rahmen des Unfallfürsorgegesetzes 1967 anwendbar werden. Hierbei wird vorgesehen, daß Leistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 für Krankheiten, die erst ab 1. August 1986 als Berufskrankheiten gelten, auch dann zu erbringen sind, wenn sich der Beamte die Krankheit vor dem 1. August 1986 zugezogen hat. Außerdem sollen Geldleistungen nur auf Antrag gebühren.

Zu Art. I Z 5:

Durch die Neufassung wird die bisherige betragsmäßige Höchstgrenze der Hilflosenzulage mit dem Anfangsgehalt eines Beamten der Verwendungsgruppe E unverändert beibehalten, jedoch dem Umstand Rechnung getragen, daß durch die mit der 20. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 verwirklichte Besoldungsreform die Dienstklasse I aufgelassen und der Anfangsgehalt im Gehaltsschema anders bezeichnet wurde. Die Anführung der neuen besoldungsrechtlichen Bezeichnung (Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1) erscheint jedoch entbehrlich.

Zu Art. I Z 9:

Der Begriff der Bemessungsgrundlage wird dahingehend präzisiert, daß von dem Monatsbezug auszugehen ist, der der im Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit innegehabten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht.

Zu Art. I Z 11:

Die Änderung der Zitierung erfolgt aufgrund der Wiederverlautbarung des Lohnpfändungsgesetzes im Jahr 1985.

Zu Art. I Z 13:

Bei der Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG 1950 soll auch dessen jüngste Novellierung einbezogen werden.

Zu Art. I Z 14 bis 17 und Art. II Abs. 5:

Die Zusammensetzung der Rentenkommission soll dahingehend geändert werden, daß nunmehr für jedes Mitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied vorgesehen ist. Außerdem soll die bisherige Frist zur Konstituierung entfallen. Diese Änderungen erscheinen zweckmäßig, weil nach bisherigen Erfahrungen Sitzungen der Rentenkommission nur sporadisch erforderlich sind. Die Konstituierung kann daher künftig bei der ersten Sitzung erfolgen und die Einberufung der Sitzungen wird durch die Zuordnung eines bestimmten Ersatzmitgliedes zu jedem Mitglied vereinfacht.

Die neuen Bestimmungen sollen erst nach Ablauf der Funktionsperiode der im Amt befindlichen Rentenkommission wirksam werden.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung ist gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG für jene Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht zum Bestandteil des Unfallfürsorgegesetzes 1967 werden.

Zu Art. IV:

Das vorliegende Gesetz soll mit 1. August 1986, hinsichtlich der neuen Bestimmungen über die Rentenkommission jedoch erst mit 1. November 1988 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

neu

derzeit

Art. I Z 1 bis 3:

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

-
- i. Hinterbliebener: die Witwe, der Witwer, das Kind und der frühere Ehegatte des verstorbenen Versehrten;
 - ii. Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer): die Person, die mit dem Versehrten im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war;
-
- iii. früherer Ehegatte: die Person, deren Ehe mit dem Versehrten vor oder nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und die nicht wieder geheiratet hat;
-
- i. Berufskrankheit:
 - a) eine der in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 13/1962, 31/1973, 704/1976, 684/1978, 585/1980, 588/1981 und 111/1986 bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch das Dienstverhältnis oder durch die Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht ist, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff des Unternehmens entsprechend auch der Ort der Dienstverrichtung des Beamten oder seiner Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals zu verstehen ist;

Art. I Z 4:

§ 3. (1) Als Leistungen der Unfallfürsorge gebühren

-
- i. Witwen- und Witwerrente (§ 17),
 - ii. Abfindung und Abfertigung des überlebenden Ehegatten (§ 18),
 - iii. Rente des früheren Ehegatten (§ 19),
-

Art. I Z 5:

§ 13.

(3) Die Hilflosenzulage gebührt im Ausmaß der halben monatlichen Vollrente (§ 8 Abs. 2 Z 1), höchstens jedoch mit dem Betrag, der dem Anfangsgehalt eines Beamten des Dienststandes der Verwendungsgruppe E zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage entspricht.

.....

Art. I Z 6:

Witwen- und Witwerrente

§ 17. (1) Die Witwenrente (Witwerrente) gebührt monatlich und besteht aus der Grundrente (Abs. 2) und der Zusatzrente (Abs. 3 und 4).

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

-
5. Hinterbliebener: die Witwe, das Kind und die frühere Ehefrau des verstorbenen Versehrten;
 6. Witwe: die Frau, die mit dem Versehrten im Zeitpunkt seines Todes durch das Band der Ehe verbunden gewesen ist;
-
8. frühere Ehefrau: die Frau, deren Ehe mit dem Versehrten vor oder nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und die nicht wieder geheiratet hat;
-
11. Berufskrankheit:
 - a) eine der in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 17/1969, 31/1973, 704/1976 und 684/1978 bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch das Dienstverhältnis oder durch die Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht ist, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff des Unternehmens entsprechend auch der Ort der Dienstverrichtung des Beamten oder seiner Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals zu verstehen ist;

§ 3. (1) Als Leistungen der Unfallfürsorge gebühren

-
7. Witwenrente (§ 17),
 8. Abfindung und Abfertigung der Witwe (§ 18),
 9. Rente der früheren Ehefrau (§ 19),
-

§ 13.

(3) Die Hilflosenzulage gebührt im Ausmaß der halben monatlichen Vollrente (§ 8 Abs. 2 Z 1), höchstens jedoch mit dem Betrag, der dem Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse I, Gehaltsstufe 1, zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage entspricht.

.....

Witwenrente

§ 17. (1) Die Witwenrente gebührt monatlich und besteht aus der Grundrente (Abs. 2) und der Zusatzrente (Abs. 3 und 4).

neu

derzeit

(2) Die Grundrente gebührt dem Überlebenden Ehegatten, wenn der Tod des Versehrten durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde. Sie beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(3) Dem überlebenden Ehegatten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, gebührt zur Grundrente eine Zusatzrente von 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(4) Vor Vollendung des 60. Lebensjahres gebührt die Zusatzrente zur Grundrente auf Antrag, wenn die Erwerbsfähigkeit des überlebenden Ehegatten durch Krankheit oder Gebrechen länger als drei Monate um wenigstens 50 vH gemindert ist. Besteht dieser Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit schon zu dem Zeitpunkt, ab dem die Grundrente gebührt, so gebührt die Zusatzrente frühestens ab diesem Zeitpunkt, wenn der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten ab Feststellung der Grundrente gestellt wird. Andernfalls gebührt die Zusatzrente frühestens ab dem von der Einbringung des Antrages zurückgezählten dritten Monat. Verringert sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf unter 50 vH, so ist die Zusatzrente zu entziehen. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß von dem Zeitpunkt auszugehen ist, ab dem die Zusatzrente gebührt.

(5) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Witwenrente, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt der Versehrtheit geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Versehrtheit eingetreten ist, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgeht bzw. aus der Ehe oder einer früheren Ehe mit dem Versehrten ein Kind hervorgegangen oder daß durch die Ehe oder eine frühere Ehe mit dem Versehrten ein Kind legitimiert worden ist.

(6) Der Anspruch auf Witwenrente (Witwenrente) erlischt durch die Verehelichung des Überlebenden Ehegatten.

Abfindung und Abfertigung des überlebenden Ehegatten

§ 18. (1) Der überlebende Ehegatte, dessen Anspruch auf Witwenrente (Witwenrente) gemäß § 17 Abs. 6 erloschen ist, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzugfachen der Grundrente, auf die er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf die Witwenrente (Witwenrente) wieder auf, wenn die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

(3) Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches auf die Witwenrente (Witwenrente) ein.

(2) Die Grundrente gebührt der Witwe, wenn der Tod des Versehrten durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde. Sie beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(3) Der Witwe, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, gebührt zur Grundrente eine Zusatzrente von 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(4) Vor Vollendung des 60. Lebensjahres gebührt die Zusatzrente zur Grundrente auf Antrag, wenn die Erwerbsfähigkeit der Witwe durch Krankheit oder Gebrechen länger als drei Monate um wenigstens 50 vH gemindert ist. Besteht dieser Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit schon zu dem Zeitpunkt, ab dem die Grundrente gebührt, so gebührt die Zusatzrente frühestens ab diesem Zeitpunkt, wenn der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten ab Feststellung der Grundrente gestellt wird. Andernfalls gebührt die Zusatzrente frühestens ab dem von der Einbringung des Antrages zurückgezählten dritten Monat. Verringert sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf unter 50 vH, so ist die Zusatzrente zu entziehen. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß von dem Zeitpunkt auszugehen ist, ab dem die Zusatzrente gebührt.

(5) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt der Versehrtheit geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgeht bzw. aus der Ehe oder einer früheren Ehe mit dem Versehrten ein Kind hervorgegangen oder daß durch die Ehe oder eine frühere Ehe mit dem Versehrten ein Kind legitimiert worden ist.

(6) Der Anspruch auf Witwenrente erlischt durch die Verehelichung der Witwe.

Abfindung und Abfertigung der Witwe

§ 18. (1) Der Witwe, deren Anspruch auf Witwenrente gemäß § 17 Abs. 6 erloschen ist, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzugfachen der Grundrente, auf die sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf die Witwenrente wieder auf.

(3) Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches auf die Witwenrente ein.

(4) Auf die Witwenrente, die wiederaufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wiederaufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs. 6 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967). Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapital-

neu

derzeit

(4) Auf die Witwenrente (Witwerrente), die wiederaufgelebt sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte zurechnen, die auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wiederaufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs. 6 der Pensionsordnung 66, LGBl. für Wien Nr. 19/1967). Erhält der Überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwenrente (Witwerrente) ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des Überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) Hat der überlebende Ehegatte eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente), weil der Tod des Versehrten nicht die Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit war, so gebührt ihm eine Abfertigung in der Höhe des Sechsfachen der Bemessungsgrundlage. § 17 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

Rente des früheren Ehegatten

19. (1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente) und deren Ausmaß gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Versehrten, wenn der Versehrte zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Aufhebung der Ehe schriftlich eingegangene Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Die Grundrente gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Sie gebührt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Versehrten gestellt wird, von dem dem Sterbetag folgenden Monat an. Andernfalls gebührt sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

(3) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Versehrten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Rente längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Die Rente des früheren Ehegatten gebührt höchstens mit dem Betrag, der dem gegen den Versehrten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) vermindert um einen der Anspruchsberechtigten nach dem Versehrten gebührenden Versorgungsbezug, Unterhaltsbezug oder einen Versorgungsgeld (ausgenommen die Hilflosenzulage), entspricht. Bei der Bemessung der Rente des früheren Ehegatten zugrunde gelegte Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um dem sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer dazu gebührenden Teuerungszulage ändert.

abfindung, so ist auf die monatliche Witwenrente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) Hat die Witwe eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Versehrten nicht die Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit war, so gebührt ihr eine Abfertigung in der Höhe des Sechsfachen der Bemessungsgrundlage. § 17 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

Rente der früheren Ehefrau

§ 19. (1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenrente und das Ausmaß der Witwenrente gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau des verstorbenen Versehrten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Aufhebung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Die Grundrente gebührt der früheren Ehefrau nur auf Antrag. Sie gebührt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Versehrten gestellt wird, von dem dem Sterbetag folgenden Monat an. Andernfalls gebührt sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

(3) Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Versehrten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Rente längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Die Rente der früheren Ehefrau gebührt höchstens mit dem Betrag, der dem gegen den Versehrten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) vermindert um einen der Anspruchsberechtigten nach dem Versehrten gebührenden Versorgungsbezug, Unterhaltsbezug oder einen Versorgungsgeld (ausgenommen die Hilflosenzulage), entspricht. Bei der Bemessung der Rente der früheren Ehefrau zugrunde gelegte Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um dem sich bei einem Beamten des Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, zuzüglich einer hierzu gebührenden Teuerungszulage ändert.

neu

derzeit

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Versehrten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Versehrten oder einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

(6) Abs. 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn in dem auf Scheidung lautenden Urteil gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes ausgesprochen worden ist, daß der verstorbene Versehrte seinerzeit als klagender Ehegatte im Sinne der genannten Bestimmung des Ehegesetzes die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat, die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat, der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und der Dienstunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des Versehrten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war. Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist, oder nach dem Tod des Versehrten eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 2 Z 7 lit. a bis c anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder vom Versehrten und dem früheren Ehegatten während des Bestandes der Ehe als Wahlkind angenommen worden ist.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Versehrten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen oder erbringen müßten, wenn dieser nicht darauf verzichtet hätte, sind auf die Rente des früheren Ehegatten anzurechnen.

(8) Erlischt der Rentenanspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten, so ändert sich dadurch die Rente eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht.

(9) Durch Verhehlung des früheren Ehegatten erlischt ihr Anspruch auf Rente.

t. I Z 7:

20.

(5) Solange der überlebende Ehegatte abgängig ist, ist die Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

t. I Z 8:

23.

(3) Die den Angehörigen gebührenden Versorgungsgelder sind für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Versehrten im gleichen Verhältnis - das Versorgungsgeld des früheren Ehegatten, auf welches § 19 Abs. 4 anzuwenden ist, jedoch höchstens bis zu dem dort vorgesehenen Betrag - so zu erhöhen, daß sie zusammen die Höhe des nach Abs. 1 ruhenden Anspruches auf Geldleistungen mit Ausnahme einer allfälligen Hilflosenzulage erreichen.

...

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Versehrten nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(6) Abs. 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn

1. in dem auf Scheidung lautenden Urteil gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes ausgesprochen wurde, daß der klagende Ehemann die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
3. die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und
4. der Dienstunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des Versehrten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war. Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn
 - a) die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist, oder
 - b) nach dem Tod des Versehrten eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 2 lit. a bis c anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von dem Versehrten und der früheren Ehefrau während des Bestandes der Ehe an Kindes Statt angenommen worden ist.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Versehrten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung der früheren Ehefrau erbringen, sind auf die Rente der früheren Ehefrau anzurechnen.

(8) Erlischt der Rentenanspruch der Witwe oder einer früheren Ehefrau, so ändert sich dadurch die Rente einer allenfalls noch verbleibenden früheren Ehefrau nicht.

(9) Durch Verhehlung der früheren Ehefrau erlischt ihr Anspruch auf Rente.

§ 20.

(5) Solange die Witwe abgängig ist, ist die Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

§ 23.

(3) Die den Angehörigen gebührenden Versorgungsgelder sind für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Versehrten im gleichen Verhältnis - das Versorgungsgeld der früheren Ehefrau, auf welches § 19 Abs. 4 anzuwenden ist, jedoch höchstens bis zu dem dort vorgesehenen Betrag - so zu erhöhen, daß sie zusammen die Höhe des nach Abs. 1 ruhenden Anspruches auf Geldleistungen mit Ausnahme einer allfälligen Hilflosenzulage erreichen.

.....

neu

derzeit

t. I Z 9:

25. (1) Bemessungsgrundlage ist der Monatsbezug, der der soldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Versehrte Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit erreicht hat, mindert um die Haushaltszulage.

...

t. I Z 10:

26.

(2) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den nat der Fälligkeit gebührenden Rente (Versehrtenrente, rläufige Versehrtenrente, Witwen- und Witwerrente, Waisennte, Rente des früheren Ehegatten).

...

t. I Z 11:

29.

zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist.

...

t. I Z 12:

31.

(8) Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehe-
tte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im
sland haben, müssen außerdem zu demselben Zeitpunkt eine
tliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht
eder geheiratet haben.

...

t. I Z 13:

34.

(2) Leistet der Ersatzpflichtige oder sein
gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so ist die Ersatz-
rderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungs-
setzes - VVG 1950, BGBl.Nr. 172, in der Fassung der Bundes-
setze BGBl.Nr. 275/1964 und 210/1986, hereinzubringen.

...

t. I Z 14:

37. (1) Die Rentenkommission besteht aus sechs Mitgliedern,
e vom Gemeinderat gewählt werden. Für die Wahl von drei Mit-
gliedern (Dienstgebervertreter) ist ein Vorschlag des Bürger-
isters, für die Wahl der anderen Mitglieder (Dienstnehmer-
rtreter) ein Vorschlag des Österreichischen Gewerkschafts-
ndes - Gewerkschaft der Gemeindebediensteten einzuholen. In
eicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu
ihlen.

§ 25. (1) Bemessungsgrundlage ist der Monatsbezug des Ver-
sehrten für den Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der
Versehrtheit, vermindert um die Haushaltszulage.

.....

§ 26.

(2) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den
Monat der Fälligkeit gebührenden Rente (Versehrtenrente,
vorläufige Versehrtenrente, Witwenrente, Waisenrente, Rente
der früheren Ehefrau).

.....

§ 29.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den
Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohn-
pfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl.Nr. 96/1966, 342/1970 und 111/1971
sinngemäß anzuwenden ist.

.....

§ 31.

(8) Die Witwe und die frühere Ehefrau, die ihren
Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben,
müssen außerdem zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Be-
stätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder ge-
heiratet haben.

.....

§ 34.

(2) Leistet der Ersatzpflichtige oder sein
gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so ist die Ersatz-
forderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungs-
gesetzes - VVG 1950, BGBl.Nr. 172, in der Fassung BGBl.Nr.
275/1964, hereinzubringen.

.....

§ 37. (1) Die Rentenkommission besteht aus sechs Mitgliedern
und sechs Ersatzmitgliedern. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.
Für die Wahl von drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern
(Dienstgebervertreter) ist ein Vorschlag des Bürgermeisters,
für die Wahl der anderen Mitglieder und Ersatzmitglieder
(Dienstnehmervertreter) ein Vorschlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes - Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ein-
zuholen. Bei der Wahl der Ersatzmitglieder ist getrennt nach

neu

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Rentenkommission sind disziplinar unbescholtene Beamte des Dienststandes, ein Mitglied und sein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Dienstgebervertreter überdies rechtskundig sein.

..

. I Z 15 bis 17:

8. (1) Die Rentenkommission ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Beginn der konstituierenden Sitzung sind aus dem Kreis der Dienstgebervertreter ein Mitglied zum Vorsitzenden der Rentenkommission und ein Mitglied zu seinem Stellvertreter für die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni jedes Jahres sowie aus dem Kreis der Dienstnehmervertreter ein Mitglied zum Vorsitzenden der Rentenkommission und ein Mitglied zu seinem Stellvertreter für die Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember jedes Jahres zu wählen. Bis zur Beendigung der Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter führt das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Rentenkommission nach außen. Er beruft die Rentenkommission zu den Sitzungen ein, eröffnet die Sitzung, leitet die Beratung und Abstimmung und schließt die Sitzung.

(3) Der Vorsitzende hat die Rentenkommission zu den Sitzungen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist zur Einberufung innerhalb einer Woche verpflichtet, wenn es ein Mitglied schriftlich verlangt. Der Vorsitzende hat die Mitglieder zur Sitzung unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Sitzung sowie der Beratungsgegenstände spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dafür zu sorgen, daß die Einladung zur Sitzung an sein Ersatzmitglied unter gleichzeitiger Verständigung des Vorsitzenden weitergeleitet wird. Beratungsgegenstände, die den Mitgliedern nicht spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung bekanntgegeben wurden, dürfen nur dann in Verhandlung gezogen werden, wenn es die Rentenkommission beschließt.

..

derzeit

Dienstgebervertretern und Dienstnehmervertretern die Reihenfolge festzulegen, in der die Ersatzmitglieder zur Vertretung der Mitglieder berufen sind (erstes, zweites und drittes Ersatzmitglied). Ein Mitglied kann nur durch ein Ersatzmitglied vertreten werden, das demselben Kreis der Dienstgeber- bzw. Dienstnehmervertreter angehört.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Rentenkommission sind disziplinar unbescholtene Beamte des Dienststandes, ein Mitglied und das erste Ersatzmitglied aus dem Kreis der Dienstgebervertreter überdies rechtskundig sein.

.....

§ 38. (1) Die Rentenkommission ist innerhalb von vier Wochen ab dem Tag ihrer Wahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Zu Beginn der konstituierenden Sitzung sind aus dem Kreis der Dienstgebervertreter ein Mitglied zum Vorsitzenden der Rentenkommission und ein Mitglied zu seinem Stellvertreter für die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni jedes Jahres sowie aus dem Kreis der Dienstnehmervertreter ein Mitglied zum Vorsitzenden der Rentenkommission und ein Mitglied zu seinem Stellvertreter für die Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember jedes Jahres zu wählen. Bis zur Beendigung der Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter führt das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Rentenkommission nach außen. Er beruft die Rentenkommission zu den Sitzungen ein, eröffnet die Sitzung, leitet die Beratung und Abstimmung und schließt die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn als Vorsitzenden der Reihe nach sein Stellvertreter (Abs. 1), das dritte Mitglied und das erste Ersatzmitglied, die wie er dem Kreis der Dienstgeber- bzw. Dienstnehmervertreter angehören.

(3) Der Vorsitzende hat die Rentenkommission zu den Sitzungen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist zur Einberufung innerhalb einer Woche verpflichtet, wenn es ein Mitglied schriftlich verlangt. Der Vorsitzende hat die Mitglieder zur Sitzung unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Sitzung sowie der Beratungsgegenstände spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dafür zu sorgen, daß die Einladung zur Sitzung an das in Betracht kommende Ersatzmitglied (§ 37 Abs. 1) unter gleichzeitiger Verständigung des Vorsitzenden weitergeleitet wird. Beratungsgegenstände, die den Mitgliedern nicht spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung bekanntgegeben wurden, dürfen nur dann in Verhandlung gezogen werden, wenn es die Rentenkommission beschließt.

.....